



**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und  
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/  
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und  
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

**Clemens August <I., Köln, Erzbischof>**

**Paderborn, 1721**

**VD18 10901310**

L. Von Contumacien/ und Ungehorsamb des nicht erscheinenden  
Appellanten/ oder Appellaten in zweyter Instantz.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

audientia mündlichen Bescheid geben / und den Termin, nach Gestalt der Sachen mäßigen.

## TITULUS L.

Von Contumacien / und Ungehorsamb  
des nicht erscheinenden Appellanten / oder Appellaten in zweyter Instanz.

### I.

**A**ls oben von den Terminen in zweyter Instanz geordnet / soll verstanden werden / in Sachen da beyde Theile zugegen seyn / so aber ein Theil / und erstlich der Appellant nach ausgegangener Ladung außbliebe / oder da er einmahl erschienen / und vor / oder nach der Krieges-Befestigung ungehorsamb seyn würde / soll dem Appellaten zugelassen seyn / sich der wege / wie oben von des Klägers Ungehorsamb in erster Instanz gesetzt / gegen ihne zu gebrauchen. Neben dem soll dem Appellaten / so er sich der Appellation mit bedienen wolte / gegen den ungehorsamen Appellanten / so in Recht erschienen / zu libelliren / und darauff / wie sich zu recht gebühret / zu procediren / zugelassen seyn; Doch soll in diesem Fall der Appellat, so auff  
Unge-



Ungehorsamb des anderen Theils also handeln wolte / zu fordrift formalia appellationis, zu Begründung der Jurisdiction beweisen / und darnach allererst seine Meinung und Begehren / wie obstehet / darzu Acta erster Instanz fürbringen / und so er nichts Neues einzuwenden / auff vorige Acta zu beschliessen / Zug / und Macht haben / sonst wo Appellatus etwas Neues einzulegen / oder zu beweisen hätte / soll ihm das zugelassen / und es damit / wie oben versehen / gehalten werden.

2. So aber der Appellat auß Ungehorsamb nicht erschiene / soll gleichfalls dem Appellanten deren von des Beklagten Ungehorsamb oben gesetzten Wegen einen fürzunehmen / und darin zu handeln / zulässig seyn / und sonderlich / so er die Haupt-Sache vollführen wolte / vor allen Dingen Formalia appellationis beweisen / und rechtfertigen / darnach sein Libell / oder Klag der Beschwerde vorwenden / und in Sachen procediren / wie oben außgetrückt.

3. Thäte nun der ungehorsambe Appellant / oder Appellat nachmahls erscheinen / es wäre nach einem / mehr / oder allen Terminen / soll er in dem Stande / wie er die Sache / und Proceß findet / ferner zu handeln / zugelassen / und gehört werden /  
doch



doch zuvor dem gehorsamen Theil aller Kosten/ und Schadens/ so dieser seines Ungehorsams halber erlitten/ nach gerichtlichen ermessen ohne allen Verzug/ und Aufenthalt Erstattung thuen.

4. Würde aber die Parthey/ wider welche in Contumaciam, sowohl in Causis simplicis querelæ, als appellationis procediret/ folgendes erscheinen/ und Ursachen fürbringen/ warumb sie nicht ungehorsam wäre/ noch erkandt werden könnte/ und dahero einige Kosten/ und Schaden zu befehren nicht schuldig sey/ auch daß dasjenige/ so auff solchen Ungehorsam gefolget/ nichtig erkandt/ abgethan/ und revocirt werden mögte/ begehren/ darein sollen unsere Hoff-Richter/ und Assessores denselben anmassenden Theil/ so viel recht ist/ hören/ und zulassen.

## TITULUS LI.

Von Extraordinari - und Summari-  
Sachen/ und wie in denselben procedirt  
werden soll.

I.

**P**ro Extraordinariis seu Summariis Causis sol-  
len gehalten werden:

I. So